

25. Begriff der Zahlungseinstellung.

I. Civilsenat. Ur. v. 22. Februar 1882 i. C. F. (Nl.) w. B. (Wekl.
Rep. I. 668/81.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

B. hat behufs Befriedigung für eine ihm gegen F. zustehende Forderung im Januar 1881 zwei Pöste in dem F. gehörenden Grundstücke eintragen lassen. Am 5. Februar 1881 wurde über das Vermögen des F. Konkurs eröffnet. Der Konkursverwalter F. erhob Klage gegen B. mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, in die Tilgung der beiden Pöste zu willigen. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht verwarf die Berufung. Auf Revision des Klägers hob das Reichsgericht das Berufungserkenntnis auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück.

Aus den Gründen:

...„Das Oberlandesgericht nimmt als erwiesen an, daß F. seinen Creditoren erklärt habe, daß er sie der Zeit nicht befriedigen könne, und sie um Frist gebeten habe. Auch sei als erwiesen anzusehen, daß F. vor der von dem Konkurscurator angefochtenen Zuschreibung der Pöste an den Beklagten viele Pöste unbezahlt gelassen habe. Aber nach den Aussagen der Zeugen sei doch auch anzunehmen, daß er eine große Reihe von Zahlungsverbindlichkeiten erfüllt habe. F. habe deponiert, daß er die kleineren Schulden bezahlt habe. Auch gehe aus seinen Aussagen hervor, daß er selbst größere Schulden bezahlt habe, wenn sie dringend gewesen, namentlich wenn ihm mit Pfändung gedroht war. Demnach sei nicht erwiesen, daß der Umfang der von F. bezahlten Schulden ein so geringer gewesen, daß ungeachtet deren Berichtigung angenommen werden müsse, es habe F. in der Allgemeinheit aufgehört, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Nach der ganzen Sachlage könne nicht angenommen werden, daß die Zahlungsunfähigkeit des F. hinreichend äußerlich erkennbar gewesen sei, um als eine wirkliche Zahlungseinstellung gelten zu können. Dies um so weniger, als F. sein Tischlergeschäft fortgetrieben habe, woraus zu folgern sei, daß er auch die mit der Fortsetzung dieses Betriebes verknüpften notwendigen Ausgaben fortbezahlt habe, wie er dies auch hinsichtlich der Löhne ausdrücklich zugestanden habe.

Das Oberlandesgericht hat bei dieser thatsächlichen Feststellung den gesetzlichen Begriff der Zahlungseinstellung verkannt.

Allerdings ist eine Zahlungseinstellung dann nicht anzunehmen, wenn nur einzelne fällig gewordene Zahlungen nicht geleistet worden sind, während der Schuldner dadurch, daß er die fällig werdenden

Zahlungen für die Regel leistete, seine Zahlungsfähigkeit dokumentiert hat.

Im vorliegenden Falle nimmt aber das Oberlandesgericht als erwiesen an, daß F. seinen Creditoren erklärt habe, daß er sie derzeit nicht befriedigen könne, und daß er viele Pöste unbezahlt gelassen habe. Daß es sich hierbei um eine bloße Zahlungsstockung für den demnächst in Konkurs verfallenen Schuldner gehandelt habe, wird nicht angenommen. Das Oberlandesgericht nimmt aber, ohne die Aussage eines Zeugen zu würdigen, nach welcher diesem ein Akkord angeboten ist, eines anderen, nach welcher sich der Schuldner bemüht hat, ein Moratorium zu erwirken, des Schuldners selbst, wonach er größere Schulden im allgemeinen nicht bezahlt habe, um deswillen die Zahlungseinstellung nicht als erwiesen an, weil der Schuldner die kleineren Schulden und größere Schulden bezahlt habe, wenn sie dringend gewesen, namentlich wenn ihm mit Pfändung gedroht war.

Das Oberlandesgericht zieht hieraus den Schluß, es sei nicht erwiesen, daß der Umfang der von F. bezahlten Schulden ein so geringer gewesen sei, daß ungeachtet deren Verichtigung angenommen werden müsse, daß F. in der Allgemeinheit aufgehört habe, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Das Verhältnis der Allgemeinheit der unterbliebenen Zahlungen zu den ausnahmsweis eingetretenen Erfüllungen ergiebt sich nicht bloß aus der Abwägung der Zahl und der Größe der befriedigten und der unbefriedigt gebliebenen Forderungen. Wenn der Schuldner selbst der Wahrheit entsprechend seinen Gläubigern erklärt, daß er seine Schulden, wie sie fällig werden, im ganzen zu befriedigen keine Mittel habe, und demnächst oder zugleich unterläßt, fällig werdende Forderungen zu befriedigen, so hat er damit seine Zahlungen eingestellt; und der Umstand, daß er kleinere Schulden nun dennoch befriedigt, oder daß er, um eine Pfändung nicht eintreten zu lassen, auch größere Schulden bezahlt, wenn ihm deshalb Pfändung droht, während er die übrigen fällig gewordenen Schulden unbezahlt läßt, beseitigt die Zahlungseinstellung so wenig, wie der Umstand, daß der Schuldner sein Geschäft fortgesetzt hat. Hervorgetreten ist aber die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners im vorliegenden Falle genügend durch seine Erklärung an die Gläubiger, wie ja das Oberlandesgericht selbst annimmt, daß dem Beklagten die Zahlungseinstellung nicht unbekannt geblieben sei, wenn

in den von den Zeugen befundeten Thatfachen eine Zahlungseinstellung zu finden wäre.“